

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

### III. Teil.

#### Reichsdeutsches Analogon.

„Deutscher Sparkassen und Giroverband“ nennt sich die Organisation von rund 8000 mündelsicheren Spar-, Giro- und öffentlichen Kassen mitsamt 12 provinziellen „Girozentralen“ und dem Spitzeninstitut „Deutsche Girozentrale“ als das Resultat zweier Bewegungen, deren eine von den Sparkassen ausging, deren andere in den Kommunen fußte;

a) die Gemeinden erachteten für ihre Investitionszwecke das ihnen seitens Banken gebotene Kapital als zu teuer. In der Sorge um ihre Finanzverhältnisse wurden sie erfinderisch und sie erkannten die Quelle „billiger“ Gelder in der Konzentration des kommunalen Kapitals.

Die Darlehensgewährung zu Gunsten kreditbedürftiger Gemeinden aus den Kapitalsüberschüssen anderer Gemeinden war naturgemäß wegen der langdauernden Beziehung an den Bestand eines „Verbandes der interessierten Gemeinden“ sowie einer gemeinsamen Zentralkasse geknüpft; letztere war leicht gegründet, weil sie lediglich im Zusammenschluß der bezogenen Gemeindeparkassen bzw. der sonstigen öffentlichen Kassen der interessierten Verwaltungskörper gelegen war. Für den „Verband der interessierten Gemeinden“ aber als Garantie- und Kontrollorgan über die Sicherheit sowie Bebarung der Zentralkasse war in den bestehenden Gesetzen keine Rechtsgrundlage geschaffen. So versuchte man es vorerst mit der Eintragung des Verbandes ins Vereinsregister. Die staatliche Verleihung eines eigenen diesbezüglichen Statuts wurde erstmalig